



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Dinstag den 13. März.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 417. (1) **Nr. 4687.**

Currende
des k. k. illyr. Guberniums, — über die Aufhebung der allerhöchsten Entschliebung vom 30. Juni 1842, bezüglich der Staatschürfungen auf Steinkohlen. — Seine Majestät geruhen mit allerhöchster Entschliebung ddo. Olmütz den 15. Februar 1849, bezüglich der Staatschürfungen auf Steinkohlen anzuordnen: a) daß jene besonderen Begünstigungen, welche die Entschliebung vom 30. Juni 1842 den Avarial-Steinkohlenschürfungen erteilte, auf künftige derlei Staatsunternehmungen nicht mehr auszudehnen, diese vielmehr als mit jedem andern Privat-Bergbaue gleichberechtigt, von den Berggerichtsbehörden zu behandeln seyen; — b) daß dagegen jene Avarial-Steinkohlenschaue, welche bereits bestehen, unter dem Schutze der Entschliebung vom 30. Juni 1842 eröffnet, durch berggerichtliche Urkunden gesichert, sonach bergrechtlich für den Staat erworben wurden, wenn sie auch noch nicht findig geworden sind, in Berücksichtigung des vielfachen Einflusses, welchen die Eröffnung eines so wichtigen Nationalschatzes auf das öffentliche Wohl nimmt, durch die hiezu berufenen Verwaltungsorgane fortzusetzen, und auf selbe die Begünstigungen der Entschliebung vom 30. Juni 1842 noch ferner anzuwenden seyen; — c) daß jede Beschwerde, welche einzelne Privatgewerken über Kränkungen ihrer bereits erworbenen Bergrechte durch die Staats-Steinkohlenschürfungen anzu bringen haben, durch eigene, auf Staatskosten abzuordnende unparteiische Commissäre an Ort und Stelle untersucht, und hierüber all' dasjenige verfügt werde, was sich zum Schutze des Privatbergbaues als rechtmäßig und billig darstellt. — Diese Bestimmungen werden in Folge des Erlasses des k. k. Ministeriums für Landescultur und Bergwesen vom 21. v. M., Zahl 190, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 5. März 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 426. (1) **Nr. 3485, ad 5126.**
Concurs-Verlautbarung.

Bei der k. k. Landesbau-Direction in Triest ist die Stelle eines Ingenieur-Practikanten, mit dem Adjutum jährlicher 300 fl., in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, werden angefordert, bis 20. März d. J. ihre Gesuche bei dieser Landesstelle zu überreichen, worin sie sich über ihren Geburtsort und ihr Vaterland, Religion und Alter, den Grad ihrer allfälligen Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit einem Beamten der hiesigen Landesbau-Direction, über ihr untadelhaftes sittliches Benehmen und über die Kenntniß der italienischen und deutschen Sprache gehörig auszuweisen haben. — Ferner sind die dießfälligen Bittgesuche mit den legalen Zeugnissen über den Besitz jener Eigenschaften zu belegen, welche für die Aufnahme der Bau-Practikanten überhaupt mit dem h. Hofkanzlei-Decrete vom 24. April 1825, Z. 6055, vorgeschrieben worden sind. — Vom k. k. Gubernium im österreichisch-illyrischen Küstenlande. Triest am 21. Februar 1849.

3. 405. (2) **Nr. 3675.**

Currende
des k. k. illyr. Guberniums. — Betreffend die Bemessung des Stämpels zur gericht-

lichen Einantwortung von öffentlichen, zu einer Verlassenschaft gehörigen Obligationen. — In Betreff der Frage: ob bei Bemessung des Stämpels zur gerichtlichen Einantwortung einer Verlassenschaft oder zur Uebergabe eines Pupillar- oder Curatel-Vermögens (§§. 55 und 66 des Stämpelpatentes vom J. 1840) der Nenn- oder Courswerth der darunter befindlichen öffentlichen Obligationen in Anschlag zu bringen sey, hat das hohe k. k. Finanz-Ministerium, in Uebereinstimmung mit dem k. k. Justiz-Ministerium, mit dem Erlasse vom 15. Jänner l. J., Z. 41503/1825, bedeutet, daß die öffentlichen Obligationen in den erwähnten Fällen nach ihrem Courswerthe zu berechnen sind, und zwar: wenn es sich um die Einantwortung eines Nachlasses handelt, nach dem Course, den sie am Todestage des Erblassers hatten, wenn es sich aber um die Uebergabe eines Pupillar- oder Curatelvermögens handelt, nach dem Coursewerthe desjenigen Tages, an welchem die Verordnung zur Uebergabe des Vermögens erlassen wird. Sollte an diesen hier bezeichneten Tagen eine Coursnotirung nicht Statt gefunden haben, so ist der Cours des zunächst vorhergegangenen bei der Berechnung anzunehmen. — Welches sonach in Folge Note der k. k. kaiserlich-illyrischen Cameral- & fällen-Verwaltung vom 10. Febr. d. J., Nr. 1152, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 18. Februar 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 407. (2) **Nr. 4059.**

Currende
des k. k. illyr. Guberniums. — Um dem allgemeinen Verkehre, so weit es nach den bestehenden Verhältnissen zulässig ist, eine neue Erleichterung zu gewähren, findet sich das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten bewogen, in dem Portoregulative der k. k. Postanstalt die Aenderung einzutreten zu lassen, daß vom 1. April 1849 angefangen, für den einfachen Brief auf die Entfernung von: über 10 bis einschließig 30 Meilen, der Portosatz von 6 Kreuzern einzuheben ist, während gegenwärtig diese Portogebühr in der Beschränkung auf den Umkreis von 10 bis 20 Meilen eingehoben wird. — Dieses wird zu Folge herabgelangten Decretes des obbenannten Ministeriums vom 14. Februar l. J., Z. 137, mit dem Bemerkten allgemein bekannt gemacht, daß die übrigen Bestimmungen des Erlasses des Finanz-Ministeriums vom 4. Mai 1848, Z. 245Jf. M., kund gemacht, mittelst Gubernial-Currende vom 9. Mai 1848, Z. 11008, unverändert bleiben. — Laibach am 28. Februar 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 408. (2) **Nr. 3726.**

Currende
des k. k. illyr. Guberniums. — Zu Folge Erlasses des hohen Finanz-Ministeriums vom 6. Februar d. J., Zahl 35277/1645, wird Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Zur Erleichterung des Verkehrs werden alle angewiesene Waren, die Anweisung möge aus was immer für einem Grunde geschehen, von der bisher vorgeschriebenen Stellung zu den auf dem Zuge an den Standort des Amtes, an das die Anweisung geschieht, befindlichen Aemtern (den Zwischenämtern) befreit, wenn die Erklärungen über diese Waren nach den Benennungen und Maßstäben des Ein-

fuhr-Zolltariffes abgefaßt sind, jedoch finden hierbei folgende Ausnahmen Statt: 1) Waren, welche bloß auf Grund der Vorschriften zur Ueberwachung des inneren Verkehrs (in Folge der Warencontrolle) von einem Amte an's andere angewiesen werden, genießen die Befreiung von der Stellung zu Zwischenämtern selbst in dem Falle, wenn die Erklärung nicht nach den Benennungen und Maßstäben des Einfuhrzolltariffes abgefaßt ist. — 2) Durchfuhrwaren müssen in jedem Falle behufs der im §. 158 Zoll- und Staats-Monopol-Ordnung vorgezeichneten Amtshandlungen bei jener Zolllegitimation gestellt werden, welche sich in der vom Warenzuge eingeschlagenen Richtung unmittelbar vor dem Austrittsamte befindet. — 3) Waren, die in der eingeschlagenen Richtung die Zwischenzoll-Linie berühren, sind von der Stellung bei dem an der Zwischenzoll-Linie aufgestellten Zoll- und Dreißigstamte nicht befreit. — 4) Waren, welche im Innern die Zoll-Linie berührenden Verkehr von einem Amte im Innern eines der durch die See, das Ausland oder einen Zollausschluß getrennten Gebietstheile an ein Amt im andern Gebietstheile angewiesen werden, unterliegen auch fortan der Stellung bei dem Austrittsamte und bei dem Eintrittsamte. — 5) Die Bestimmungen über das Benehmen bei der Ablegung oder Umladung angewiesener Waren bei der Aenderung der eingeschlagenen Richtung oder bei zufälligen Ereignissen auf dem Transporte derselben werden durch die gegenwärtige Verordnung nicht geändert. — Laibach am 19. Februar 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 387. (3) **Nr. 2102, ad 3687.**

Intimations-Verordnung
des k. k. innerösterreich. k. k. Appellationsgerichtes. — Zur Beseitigung mehrfacher Anstände, die sich aus der Amtswirkksamkeit der ehemaligen Patrimonial-Gerichte in Streitigkeiten zwischen den früheren Herrschaftsbesitzern und ihren gewesenen Unterthanen ergeben haben, wird von dem k. k. Ministerium der Justiz provisorisch bis zur Einführung der neuen Gerichtsverfassung verordnet: — „In Fällen, wo ehemalige Herrschaftsbesitzer, die nach den Jurisdictionsnormen keinem privilegierten Foro unterstehen, von ihren ehemaligen Unterthanen im Civil-Rechtswege belangt werden, so wie in Fällen, wo ehemalige Herrschaftsbesitzer ihre ehemaligen Unterthanen klagbar angehen, hat, wenn der Gegenstand des Rechtsstreites nicht auf einen durch das Patent vom 7. September 1848 aufgehobenen Verhältnisse beruht, nicht das Ortsgericht der ehemaligen Herrschaft als Erkenntniß- und Executionsrichter einzuschreiten, sondern es sind diese Klagen ohne vorläufige Vergleichsverhandlung vor dem Kreisamte, seyen sie Personal- oder Realklagen, so wie alle hieraus erwachsenden Executionsgesuche bei dem nächsten unbefangenen Gerichte anzubringen. Dieses Gericht hat das k. k. Appellationsgericht über Einschreiten der klagenden Partei von Fall zu Fall zu delegiren, und hierbei nach Maßgabe der Wichtigkeit des Streitgegenstandes, und wenn nicht besondere aus der Entfernung der Streittheile vom Gerichtsorte entspringende Hindernisse obwalten, vorzugsweise auf Collegialgerichte Bedacht zu nehmen. Ist eine Klage bei einem aus dem erwähnten Grunde delegirten Gerichte angebracht worden, so können alle zwischen denselben Parteien weiters anhängig werdenden, nicht auf die durch das Patent vom 7. Sept. 1848

aufgehobenen Rechte Bezug habenden Klagen bei eben diesem Gerichte angebracht werden, ohne daß ein neuerliches Einschreiten um Delegation nöthig ist.“ — „Die Vornahme der Realexecutionssacte hat jedoch durch die Realbehörde zu geschehen.“ — „Das Verfahren und der Gerichtsstand in Streitigkeiten, welche die durch das Patent vom 7. Sept. 1848 aufgehobenen Rechte betreffen, werden demnächst durch eine besondere Verordnung geregelt werden.“ — Welches hiemit in Folge des hohen Justiz-Ministerial-Erlasses vom 26. J31. v. M., 3. 206, bekannt gegeben wird. — Klagenfurt den 8. Februar 1849.

In Abwesenheit Sr. des Herrn Präsidenten Exc.:
Raich,
Vice-Präsident.
Dr. Buzzi. Haag.

Aemtlliche Verlautbarung.

3. 399. (3) Nr. 1966.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Margareth Johann, Vormünderin und des Herrn Michael Schusterschitz, Mitvormundes der minderj. Lucas Johann'schen Kinder, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 5. December 1848 ohne Rücklassung eines Testaments verstorbenen Greislers Lucas Johann, die Tagsatzung auf den 26. März l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Gene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.
Laibach den 27. Februar 1849.

3. 425. (1) K u n d m a c h u n g.
An dem hiesigen Verpflegs-Magazin-Gebäude sind im kommenden Sommersemester verschiedene Baureparaturen, bestehend in Maurer-, Zimmermanns, Schlosser- u. Anstreicher-Arbeiten, vorzunehmen. Behufs dieser Herstellungen wird am 24. d. M., um 10 Uhr Vormittags, in der hiesigen k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazin-Kanzlei eine öffentliche Licitation abgehalten, und diese Herstellungen dem Mindestbieter überlassen werden, wobei bemerkt wird, daß jeder Mitlicitirende der Commission eine Caution von 60 Gulden G. M. zu erlegen habe, welche dem Nichtersterher gleich nach der abgehaltenen Licitation rückgestellt, von dem Ersterher aber rückbehalten und in der Laibacher Hauptverpflegs-Magazin-Cassa deponirt werden wird. — Unternehmungsfähige werden hiezu mit dem Beisatze eingeladen, daß die Licitationsbedingungen, so wie die Vorausmaß, der Kostenüberschlag und die Fiscalpreise täglich in der Laibacher Hauptverpflegs-Magazin-Kanzlei eingesehen werden können. — Laibach am 10. März 1849.

3. 410. (1) Nr. 188.
Licitations-Verlautbarung.
Die im Verwaltungsjahre 1849 hohen Orts genehmigten conservativen Kunstbauten werden zu Folge löbl. k. k. Landesbau-Directions-Verordnung vom 23. Februar l. J., 3. 631, im Wege öffentlicher Minuendo-Versteigerung bei nachstehenden Bezirksobrigkeiten ausgebaut, und die dießfälligen Verhandlungen mit dem Bedeuten zur Kenntniß gebracht, daß jeder Licitant vor Beginn der mündlichen Licitation das 5proc Badium des Fiscalpreises, eines oder mehrerer Objecte zusammen, entweder im baren Gelde, oder in bürsemäßigen Staatspapieren der Licitations-Commission zu erlegen, im Erstehungsfall aber nach dem erzielten Mindestbote die Caution mit 10 % bei der betreffenden Bezirksobrigkeit, wo die Licitations-Verhandlung Statt findet, zu ergänzen verbunden ist. Versiegelte Offerte, wenn dieselben der Vorschrift gemäß verfaßt sind, und das 5proc Badium enthalten, können nur vor dem Beginne der Versteigerung der anwesenden Commission überreicht werden.

Benennung der Straße	Post-Nr.	Licitations-Gegenstand.	Fiscalpreis in		Betrag des Badiums		Bollendungs-Termine	Benennung der Orte und Tage, wo die Versteigerungen abgehalten werden.
			fl.	kr.	fl.	kr.		
Oberlaibach	2	Reconstruction eines Canales, in Distanz = Nr. IIIj11-12	45	31	2	17	Ende Juni 1849	Bei dem k. k. Bezirkscommissariate Oberlaibach am 22. März 1849, von 9 bis 12 Uhr Vormittags.
	3	Straßensicherung mittels Parapettmauern und Randsteinen	165	54	8	18	detto	
	4	Herstellung von Straßengräben und Mulden	1603	2	80	9	Ende August 1849	
	5	Reparationen im Einräumerhause am Matschkouzberge	17	46	—	54	Ende Juni 1849	
	6	Conservation mehrerer Canäle	726	5	36	18	Ende Juli 1849	
Gartschareuz	7	Wandmauer-Herstellung in Nr. Vj14 — Vj10	1274	33	63	44	Ende August 1849	Bei der Bezirksobrigkeit Haasberg am 23. März 1849, von 9 bis 12 Uhr Vormittags.
	8	Herstellung gepflasterter Mulden	799	6	39	57	Ende Juli 1849	
	9	Herstellung gepflasterter Straßmulden in Nr. Vj12-13-14	223	20	11	10	detto	
	10	Straßensicherung mittels Randsteinen und Parapettmauern	1114	12	55	43	Ende August 1849	
	11	Erweiterung der Straße, in Distanz = Nr. Vj8-10	1222	42	61	8	detto	
Gartschareuz	12	Herstellung eines neuen Canales, in Distanz = Nr. VIIIj3-4	157	23	7	53	Ende Juli 1849	Bei dem k. k. Bezirkscommissariate Adelsberg am 17. März 1849, von 9 bis 12 Uhr Vormittags.
	13	Herstellung eines neuen Canals, in Distanz = Nr. VIj4-5	159	53	8	—	detto	
	14	Reconstruction einer Wandmauer, in Distanz = Nr. VIIj7-8	406	15	20	18	detto	
	15	Reconstruction einer detto, in Distanz = Nr. VIIj15 — VIIj10	367	40	18	23	detto	
	16	Reconstruction einer detto, in Distanz = Nr. VIIj14-16	391	7	19	33	detto	
Gartschareuz	17	Reconstruction der Parapettmauern am Matschkouzberge, in Distanz = Nr. VIj4-5	164	42	8	14	15. Juli 1849	Bei dem k. k. Bezirkscommissariate Senosetsch am 20. März 1849, von 9 bis 12 Uhr Vormittags.
	18	Bei- und Aufstellung von 100 Stück Randsteinen	200	—	10	—	detto	
	19	Herstellung von 4 Stück Barungstafeln	60	—	3	—	detto	
	20	Conservation des Einräumerhauses am Matschkouzberge	788	27	39	25	Ende August 1849	
	21	Erbauung einer neuen Straßensüßmauer, mit gleichzeitiger Straßenverbreiterung, in Nr. IXj0-1	527	49	26	23	Ende Juli 1849	
Gartschareuz	22	Reconstruction eines Durchlasses in Distanz = Nr. IXj12-13	395	28	19	46	detto	Bei dem k. k. Bezirkscommissariate Feistritz am 26. März 1849, von 9 bis 12 Uhr Vormittags.
	23	Reconstruction einer Stützmauer im Orte Senosetsch, in Distanz = Nr. IXj10-11	420	36	21	2	15. August 1849	
	24	Bei- und Aufstellung von 224 Stück Randsteinen	448	—	22	24	detto	
	25	Conservation von 7 Stück Canälen	117	43	5	53	Ende Juli 1849	
	26	Herstellung eines neuen Durchlasses	81	1	4	3	detto	
Gartschareuz	27	Reconstruction einiger Stütz- und Leistenmauern	850	8	42	30	Ende August 1849	Bei dem k. k. Bezirkscommissariate Adelsberg am 17. März 1849, von 9 bis 12 Uhr Vormittags.
	28	Bei- und Aufstellung von 412 Stück Randsteinen	824	—	41	12	detto	
	29	Reconstruction eines Canals in Distanz = Nr. Oj9-10	140	4	7	—	Ende Juli 1849	
	30	Reconstruction eines detto, in Distanz = Nr. IIj6-7	192	45	9	38	detto	
	31	Beischaffung neuen Bauschanzeuges	378	45	18	56	detto	

K. k. Straßencommissariat Adelsberg am 6. März 1849.

3. 338. (3) Nr. 81.
Licitations-Verlautbarung.
Ueber die auf den dießcommissariatlichen Staatsstraßen für das Jahr 1849 hohen Orts zur Ausführung genehmigten Bauherstellungen werden die vorgeschriebenen Licitations-Verhandlungen bei den betreffenden Bezirksobrigkeiten in nachstehender Reihenfolge vorgenommen werden, und zwar: Bei dem löbl. k. k. Bezirkscommissariate der Umgebung Laibachs den 21. März l. J., Vormittag von 9 bis 12 Uhr, und nöthigenfalls auch Nachmittag von 3 bis 6 Uhr, über folgende Bauten, als: a) Die Conservations-Arbeiten an der Eschernutscher Save-Brücke zwischen dem Distanz-Zeichen Oj13-14, mit Inbegriff der Reconstruction des 19. und 20. Brückenjoches dar selbst, zusammen im Ausbats-Betrage von 2630 fl.

22 fr.; b) die Herstellung eines neuen Straßengeländers durch eine Länge von 168 Klaftern, zwischen dem Distanz-Zeichen 0j14-15, im Ausrufspreise pr. 291 fl. 40 fr.; c) die Reconstruction zweier Durchlaß-Canäle an der Triester Straße, zwischen dem Distanz-Zeichen 1j5-6, im Betrage von 635 fl. 1 fr.; d) die Reconstruction eines Durchlaß-Canals an der Triester Straße, zwischen dem Distanz-Zeichen 1j1-2, mit Inbegriff einer daselbst herzustellenden Straßenstützenmauer, zusammen im Ausrufspreise pr. 626 fl. 39 fr.; e) die Bei- und Aufstellung von 66 Stück Streifsteinen, in gleicher Stärke und Form, der auf der Triester Straße bereits bestehenden angefertigt, sammt der gehörigen Verlegung, zwischen dem Distanz-Zeichen 0j2-3, im Ausrufspreise pr. 134 fl. 40 fr.; f) die theilweise Regulirung der Triester Straße, nächst dem Dorfe Voog beim Skander, zwischen dem Distanz-Zeichen 1j10-11, mit Inbegriff der Herstellung eines gewölbten Durchlaß-Canals und einer gepflasterten Mulde daselbst, zusammen im Ausbetsbetrage pr. 1154 fl. 21 fr.; g) die theilweise Regulirung und Erhöhung der Straße nächst der Triester Mauth, zwischen dem Distanz-Zeichen 0j2-3, mit gleichzeitiger Reconstruction des daselbst schon ganz schadhafte Durchlaß-Canals, im Betrage von 2783 fl. 45 fr.; h) die Conservations-Arbeiten an der Zaier-Brücke auf der Voibler-Straße, zwischen dem Distanz-Zeichen 1j9-10, im Ausrufspreise von 803 fl. 16 fr.; i) die Reconstruction von 4 Durchlaß-Canälen an der Voibler-Straße, zwischen dem Distanz-Zeichen 0j10-11, 0j12-13 und 1j3-4, zusammen im Ausbetsbetrage von 523 fl. 11 fr.; k) die Conservations-Arbeiten der Raan-Brücke in Laibach, im Betrage von 200 fl.; l) die Beschaffung des neuen Straßenbauzeuges mit 478 fl. 2 fr. — Bei dem löbl. k. k. Bezirkscommissariate Egg und Kreutberg zu Egg ob. Podpetich den 22. März l. J., Vormittag von 9 bis 12 Uhr, über nachstehende Bauobjecte, und zwar: a) die Conservation dreier Brücken, nämlich: der Dobrava-, Feistritz- und Schelodnig-Brücke an der Wiener Straße, zwischen dem Distanz-Zeichen 1j4-5, 1j1-2 und 1j8-9, zusammen im Ausbetsbetrage von 326 fl. 5 fr.; b) die Conservation einer Steinleiste, dann Bei- und Aufstellung von 114 Stück Streifsteinen, auf verschiedenen Punkten des Nicher Assistenten-Districtes, zusammen im Betrage von 419 fl. 34 fr.; c) die Reconstruction zweier Durchlaß-Canäle im Glogovitzer Assistenten-District, zwischen dem Distanz-Zeichen 1j3-4, zusammen im Ausrufspreise pr. 270 fl. 43 fr.; d) die Reconstruction der Straßengeländer, dann Bei- und Aufstellung von 42 Stück Streifsteinen im Glogovitzer Assistenten-District, zusammen im Ausbetsbetrage von 723 fl. 6 fr. — Bei der löbl. Bezirksobrigkeit in Beixelberg den 24. März l. J., Vormittag von 9 bis 12 Uhr, über nachstehende Bauten, als: a) die Reconstruction eines gewölbten Brückens an der Agramer Straße, zwischen dem Distanz-Zeichen 1j10-11 beim Simonstschitz, im Ausbetsbetrage pr. 486 fl. 37 fr.; b) die Conservation der Brücken, in Distanz-Zeichen 1j7-8 und 1j8-9, zusammen im Ausbetsbetrage von 116 fl. 1 fr.; c) die Reconstruction eines gewölbten Durchlaß-Canals, im Distanz-Zeichen 1j12-13, im Ausrufspreise von 208 fl. 32 fr.; d) die Herstellung des neuen Straßengeländers auf dem Beixelberger-Berge, dann Bei- und Aufstellung von 68 Stück Streifsteinen, zusammen im Ausbetsbetrage von 463 fl. 4 fr. — In diesen Licitations-Verhandlungen werden demnach alle Unternehmungslustigen mit dem Beisage eingeladen, daß die dießfalls bestehenden Licitationsbedingungen, dann die bezüglichlichen Baupläne und Baubeschreibungen bei dem gefertigten Straßen-Commissariate täglich, und 4 Tage vor den abgehaltenen Licitationen auch bei den betreffenden Bezirks-Commissariaten in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. — Schriftliche Offerte, gehörig verfaßt, mit dem vorgeschriebenen Stempel und dem Sproc. Vadium versehen, werden nur vor Beginn der mündlichen Versteigerung angenommen, später einlangende hingegen nicht beachtet, sondern zurückgewiesen werden. — Vom k. k. Straßenbau-Commissariate Laibach am 4. März 1849.

3. 409. (2) Nr. 688.
K u n d m a c h u n g.
In Folge hohen Erlasses des k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 21. Febr. 1849, 3. 938jP., wird das hierortige Oberpostamt mit Semlin in unmittelbaren Briefkartenwechsel treten und die dießfälligen Briefpakete täglich über Agram absenden. — In diesen Paketen kommt auch die in Laibach einlaufende und aufgegeben, zum Landtransport bestimmte Correspondenz für Constantinopel, Salonich, Seres, dann jene für Semlin und Belgrad abzufertigen, und es wird bemerkt, daß für die Correspondenz nach Constantinopel, Seres und Salonich der Dienstag die schnellste Beförderung gewährt. — Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — K. K. Oberpostverwaltung. Laibach am 6. März 1849.

3. 391. (1) Nr. 584.
E d i c t.
Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Mathias Matie von Weiniz Nr. 32, die executive Feilbietung der, dem Matie Widelé von Weidewitz Nr. 16 gehörigen, im Weingebirge Graß liegenden, im Grundbuche der Gült Weiniz sub Grundbuchs-Nr. 52 und 88 vorkommenden, geichtlich auf 125 fl. C. M. bewertheten zwei Ueberlandswingärten stara reher und sades pri cokle bewilliger, und seyen zu deren Vornahme 3 Feilbietungstagfahrungen, nämlich auf den 28. März, 30. April und 24. Mai d. J., immer Vormittag von 9 — 12 Uhr im Orte der Pfindrealitäten mit dem Beisage angeordnet worden, daß solche bei der 3. Feilbietungstagfahung auch unter dem Schätzungswerte würden hintangegeben werden.
Die Schätzung, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.
Bezirksgericht Krupp am 20. Februar 1849.

3. 413. (1) Nr. 638.
E d i c t.
Das gefertigte Bezirksgericht macht bekannt: Es sey über Ansuchen des Joseph von Wolf Niedermostel, in die executive Feilbietung der, dem Johann Jonte gehörigen, dem Perzogthume Gottschee sub dict. Nr. 924 dienstbaren $\frac{1}{8}$ Urb. Hube Nr. 26 in Niedermostel sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, wegen schuldiger 173 fl. 15 fr. C. S. C. gewilliger, und zur Vornahme die 1. Tagfahrt auf den 31. März, die 2. auf den 30. April und die 3. auf den 1. Juni d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Niedermostel mit dem Beisage angeordnet worden, daß die zu verlichtende Realität erst bei der 3. Feilbietungstagfahrt unter dem gerichtlichen Schätzungswerte pr. 350 fl. werde hintangegeben werden.
Grundbuchsextract, Schätzungsprotocoll und Licitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.
Bezirksgericht Gottschee am 6. März 1849.

3. 412. (1) Nr. 138.
E d i c t.
Das gefertigte Bezirksgericht macht hiemit bekannt: Es sey über Ansuchen des Michael Latner von Votschee, Bevollmächtigter des Jacob Sturm von Schalkentort, in die executive Feilbietung der, den Eheleuten Georg und Maria Novak gehörigen, dem Perzogthume Gottschee sub dict. Nr. 1919 dienstbaren $\frac{3}{4}$ Urb. Hube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden Conf. Nr. 16 in Stalzein gewilliger, und zur Vornahme die Tagfahrten auf den 22. März, auf den 24. April und auf den 24. Mai d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Stalzein mit dem Beisage angeordnet worden, daß die Realität erst bei der dritten Licitation unter dem gerichtlichen Schätzungswerte pr. 210 fl. werde hintangegeben werden.
Grundbuchsextract, Schätzungsprotocoll und Licitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.
Bezirksgericht Gottschee am 12. Februar 1849.

3. 416. (1) Nr. 106.
E d i c t.
Vom k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß für nöthig befunden wurde, den Johann Jettas wegen seiner körperlichen Gebrechlichkeit und erwiesener Hange zur Verschwendung — die freie Verwaltung seines Vermögens abzunehmen, ihn als Verschwendet zu erklären und zu seinem Curator den Joseph Jang von Artho zu bestellen.
K. K. Bezirksgericht Gurktal am 11. Jänner 1849.

3. 414. (1) Nr. 550.
E d i c t.
Im Nachhange zu dem dießfälligen Eruchschreiben vom 18. December v. J., 3. 2547, erucht man, das Edict eodem Verlo in Sachen des

Johann Planing gegen Anna Mikolisch zum wiederholten Male, jedoch mit dem Zusätze, daß bei der ersten Licitation kein Kauflustiger erschienen sey, in das Intelligenz-Blatt einschalten zu wollen.
K. K. Bezirksgericht Gurktal am 28. Februar 1849.

3. 353. (3) Nr. 569.
E d i c t.
Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird dem unbekannt wo befindlichen Herrn Peter Mahnič hiemit bekannt gegeben: Es habe wider ihn Herr Lucas Mahnič von Senozec, die Klage auf Zuerkennung des Eigenthumes der im Grundbuche der Herrschaft Senozec sub Urb. Nr. 143/102 vorkommenden, auf dessen Namen vergewährten Halbmeß, vierams eingebracht, worüber die Tagfahung auf den 4. Juni l. J., früh 9 Uhr angeordnet worden ist. — Dieses Gericht, dem der Beklagten Aufenthalt unbekannt ist, und da er sich auch außer den k. k. Gebänden aufhalten könnte, hat ihm auf seine Gefahr und Kosten den Herrn Franz Gerzel von Senozec als Curator ausgestellt, mit dem diese Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.
Dieses wird dem Beklagten zu dem Ende in Erinnerung gebracht, daß er zu der Tagfahung entweder selbst erscheine, oder dem aufgestellten Curator seine Befehle an die Hand geben, oder aber dem allenfalls von ihm erwählten Sachwalter diesem Gerichte namhaft mache, widrigens er sich die aus seiner Versäumnis entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben wird.
K. K. Bezirksgericht Senozec den 13. Febr. 1849.

3. 354. (3) Nr. 3460.
E d i c t.
Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Barthelma Schwiegel von Senofetsch, als Cessionar des Franz Morauz von daselbst, ddo. 5. d. M., 3. 3460, in die Reassumirung der, mit Beisage ddo. 12. December v. J., 3. 3602, bewilligten und mit Beisage ddo. 2. April l. J., 3. 908, sistirten executiven Feilbietung der, dem Herrn Mathias Debeuz von Senofetsch gehörigen, und bei dem Grundbuchsamte der Herrschaft Senofetsch sub Urb. Nr. 71 geschätzten Einviertelhube und der daselbst sub Urb. Nr. 145/104 vorkommenden, geichtlich auf 120 fl. geschätzten Einhalb-Untersatz, peto. aus dem w. a. Vergleiche ddo. 13. Februar 1841 schuldigen 70 fl. C. S. C. gewilliger, und zu deren Vornahme die Termine auf den 15. Februar, 15. März und 12. April 1849, jedesmal Vormittags 9 Uhr im Orte Senofetsch mit dem Beisage bestimmt worden, daß diese Realitäten bei der dritten Feilbietungstagfahung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.
Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der neueste Grundbuchsextract können täglich hieramts eingesehen werden.
K. K. Bezirksgericht Senofetsch den 6. Dec. 1848.

Nr. 602.
Anmerkung. Bei der ersten Feilbietung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.
3. 363 (5) Nr. 4768.
E d i c t.
Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht:
Es habe Herr Johann Novak von Steinbüchel, wider Frau Maria Hauptmann und Helena Kappus, die Klage auf Verjähr- und Erloschenklärung nachstehender, auf dem ihm gehörigen, zu Lipenza liegenden, im Grundbuche der Herrschaft Radmannsdorf sub Rect. Nr. 645 vorkommenden Zainhammer haften der Tagposten, als:
a) des am 2ten Tage vorgemerkten Vertrages vom 22. September 1806 zu Gunsten der Maria Hauptmann von Krainburg für den Betrag pr. 20 fl. D. W.;
b) des am 3ten Tage zu Gunsten eben dieser, wegen zu liefernden Hängel vorgemerkten Vertrages vom 15. ratificirt 23. October 1807, und
c) des am 4ten Tage, zu Gunsten der Helena Kappus von Steinbüchel für den Betrag von 1100 fl. D. W., sammt Nebengebühren vorgemerkten gerichtlichen Vertrages vom 28. December 1807, eingebracht, worüber die Tagfahung auf den 11. April l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden ist. Da der Aufenthaltsort der Beklagten und ihrer allfälligen Rechtsnachfolger diesem Gerichte unbekannt ist, so hat man auf ihre Gefahr den Herrn Thomas Posniz von Steinbüchel zum Curator bestellt, mit welchem diese Rechtsache nach den bestehenden Gesetzen verhandelt werden wird. Hiervon werden die Beklagten mit dem Beisage in Kenntniß gesetzt, daß sie zur angeordneten Tagfahung entweder selbst erscheinen, oder ihrem bestellten Curator ihre allfälligen Befehle mittheilen, oder einen andern Bevollmächtigten diesem Gerichte namhaft machen sollen, widrigens sie sich die aus ihrer Versäumnis entspringenden Folgen selbst zuzuschreiben hätten.
K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 27. December 1848.